

Gemeinde: Kippenheim
Landkreis: Ortenaukreis



Satzung

über die Nutzung öffentlicher Spielplätze, Bolzplätze und Skater- und Basketballanlagen (Satzung über Freizeitplätze)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 745) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim am 20. Januar 2020 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kippenheim stellt ihren Einwohnern Spielplätze, Bolzplätze, Skater- und Basketballanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung. Spielplätze, Bolzplätze und Skater- und Basketballanlagen sind Plätze und Grünanlagen, die mit Spielgeräten und anderen, in erster Linie für Kinder bestimmten, Einrichtungen ausgestattet sind. Diese Einrichtungen der Gemeinde Kippenheim werden nachfolgend als öffentliche Freizeitplätze bezeichnet.
- (2) Die öffentlichen Freizeitplätze sind in einem Verzeichnis erfasst, welches Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Freizeitplätze dienen der Entfaltung von Kindern, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie dem kommunikativen Austausch. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Von Aufenthalt und die Benutzung der Spielgeräte auf öffentlichen Spielplätzen sind Kindern im Alter bis zu 14 Jahren gestattet.
- (2) Der Aufenthalt und die Benutzung der Bolzplätze, der Skater- und Basketballanlagen ist Personen, auch über das 14. Lebensjahr hinaus, gestattet.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt und die Benutzung der öffentlichen Freizeitanlagen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von öffentlichen Freizeitplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Freizeitplätze oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Geräte untersagt werden.
- (6) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Freizeitplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist untersagt werden, wenn sie einen Freizeitplatz ohne Zustimmung der Gemeinde, seiner Zweckbestimmung zuwider benutzt oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5 dieser Satzung) verstoßen haben.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Öffentliche Freizeitplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr und 15:00 Uhr und zwischen 21:00 Uhr und 09:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Freizeitplätze und beim Aufenthalt sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Freizeitplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Freizeitplätzen ist insbesondere untersagt:
 - a) Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen oder zweckwidrig zu nutzen;
 - b) die Freizeitplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
 - c) Hunde frei laufen zu lassen; von den Sicherheitsbereichen um die aufgestellten Spielgeräte sowie von den Sandspielbereichen sind Hunde fernzuhalten;
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 - e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 - f) Feuer anzuzünden, zu grillen sowie Feuerwerkskörper abzubrennen;
 - g) in störender Lautstärke Musikgeräte zu spielen oder spielen zu lassen;
 - h) das Zelten und Nächtigen;
 - i) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand oder ein sonstiges anstoßerregendes Verhalten;
 - j) das Konsumieren alkoholischer Getränke oder sonstigen Drogen.

§ 6

Ausnahmen

Die Gemeinde Kippenheim kann im Einzelfall von § 4 abweichende Öffnungszeiten sowie eine von § 5 abweichende Benutzung zulassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einem öffentlichen Freizeitplatz im Sinne des § 1

- a) Sitzbänke vom Aufstellort entfernt oder zweckwidrig nutzt;
 - b) die Freizeitplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen befährt;
 - c) Hunde frei laufen lässt oder nicht von den Sicherheitsbereichen um die aufgestellten Spielgeräte sowie von den Sandspielbereichen fernhält;
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - f) Feuer anzündet, grillt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
 - g) in störender Lautstärke Musikgeräte spielt oder spielen lässt;
 - h) zeltet oder nächtigt;
 - i) sich in betrunkenem Zustand aufhält oder sich in sonst anstößiger Weise verhält;
 - j) alkoholische Getränke aller Art oder sonstige Drogen zu sich nimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- Euro geahndet werden.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch).

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 21. Januar 2020

gez.

Matthias Gutbrod
Bürgermeister

Hinweis nach 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kippenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Kippenheim über die Nutzung öffentlicher Spielplätze, Bolzplätze und Skater- und Basketballanlagen (Satzung über Freizeitplätze)

Verzeichnis der Freizeitplätze

Bezeichnung	Lage
Spielplatz ‚Am Dorfbach‘	Schmieheimer Straße, Kippenheim
Spielplatz ‚Freiherr-von Grechtler-Straße‘	Freiherr-von-Grechtler-Straße, Kippenheim
Spielplatz ‚Haselstaude‘	Gewann Haselstaude, Kippenheim
Spielplatz ‚Mühlenpfad‘	Blumenstraße, Kippenheim
Spielplatz ‚Pausenhof Schule‘	Untere Hauptstraße, Kippenheim
Spielplatz ‚Selzen‘	Johann-Peter-Hebel-Straße, Kippenheim
Bolzplatz, Basketball- und Skateranlage ‚Selzen‘	Gewann Selzen, Kippenheim
Minispielfeld	Unterhalb des Sportplatzes, Kippenheim
Spielplatz ‚Rottanne‘	Gewann Wiedemen, Schmieheim
Spielplatz ‚Sonnhalde‘	Sonnhalde, Schmieheim
Spielplatz ‚Sportplatzstraße‘	Sportplatz, Schmieheim
Spielplatz ‚Schlossgarten‘	Im Schlossgarten, Schmieheim
Spielplatz ‚Vogesenblick‘	Gewann Stockfeld, Schmieheim